

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Hövels GmbH & Co. KG, Ahlde 122, 48488 Emsbüren, beantragt für die bestehende Biogasanlage eine Erhöhung der Gasproduktion auf 2.944.440 Nm<sup>3</sup>/a durch Umstellung der Inputstoffe gem. § 246d BauGB ohne bauliche Änderungen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Ahlde, Flur 26, Flurstück 19/5.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Obere Ems links - DE\_GB\_DENI\_\_3\_01“. Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im weiteren Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich Gewässer III. Ordnung und der Hemelter Bach II (Gewässer II. Ordnung). Der Hemelter Bach II mündet in die Ems (Gewässer I. Ordnung - DE\_RW\_DENI\_01001). Das ökologische Potenzial der Ems wird mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Quecksilber mit „nicht gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.02.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**